

Zu § 110 SGB X Tit. 2 RdSchr. 83a

Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (SGB X)

Zu § 110 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 83a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 110 SGB X Tit. 2 RdSchr. 83a – Veränderung der Geringfügigkeitsgrenze

Eine Änderung der Geringfügigkeitsgrenze kann zwischen den Leistungsträgern vereinbart werden. Die Gestaltungsmöglichkeit der Leistungsträger erstreckt sich jedoch nur auf Erhöhungen des Grenzwertes; es ist somit ausgeschlossen, dass die Leistungsträger Beträge von weniger als [jetzt] 50 EUR als Geringfügigkeitsgrenze vereinbaren.